

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Ihr Zeichen: FEP/2018/01001
Ihre Nachricht vom: 26.10.2018
Mein Zeichen: V 536 - 58028/2018
Meine Nachricht vom: /

Beate Jansson
Beate.Jansson@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7347
Telefax: +49-431-988-6-157347

26. November 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie der Auslegung des Entwurfs des Flächenentwicklungsplans 2019 und der Entwürfe der Umweltberichte (Nord- und Ostsee) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Erörterungstermin am 31. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Hunke,

mit Datum vom 26. Oktober 2018 haben Sie den Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2019 sowie die Entwürfe der Umweltberichte (Nord- und Ostsee) mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Ziel des Flächenentwicklungsplans ist eine Steuerung der Planung zum Ausbau der Windenergie und deren Netzanbindungen auf See. Der Flächenentwicklungsplan ist damit ein steuerndes Planungsinstrument.

Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) sowie den Küstenländern einen Flächenentwicklungsplan.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- 1) Mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2019 erfolgt ein Wechsel in der grundsätzlichen Ausrichtung der Trassenverläufe und beabsichtigten Anbindungsleitungen. Mit einer Trassenführung der Kabelanbindung NOR-7-2 nach Büttel in Schleswig-Holstein ist ein Trassenverlauf innerhalb der AWZ von West nach Ost verbunden, mit dem der bisherige

Trassenverlauf zur Ableitung des offshore erzeugten Windstroms in Nord-Süd-Richtung verlassen wird. Dieser Wechsel bedingt eine erhebliche Anzahl an Kreuzungen mit entsprechenden Bauwerken jetzt und in Zukunft, da alle weiteren in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Netzanbindungsleitungen an dieser Stelle zwangsläufig zu weiteren Kreuzungen führen werden. Diese Kreuzungen sind aus u. S. Ausdruck einer eher kurzfristigen und nicht in die Zukunft und vorausschauend gerichteten Planung und dem Umstand geschuldet, dass für das Jahr 2027 der Netzverknüpfungspunkt in Büttel in Schleswig-Holstein als „unbelegt“ und damit kurzfristig „nutzbar“ erscheint (s. Punkt 2).

Die bisher für den Netzverknüpfungspunkt in Büttel geplante Netzanbindung NOR-5-2, die den Richtungsverlauf von Nord nach Süd gefolgt wäre, wird nunmehr nicht mehr im Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2019 erwähnt. Der Offshore Windpark „Nördlicher Grund“ im Cluster 5, für den das o.g. Kabelsystem NOR-5-2 in der bisherigen Planung vorgesehen war, wird aber dennoch (auch in den Szenarien des Kapitel 12) in den Karten als „in Prüfung“ weiterhin mit dargestellt. Es bleibt somit offen, ob für die Netzanbindung des Offshore Windparks „Nördlicher Grund“ im Cluster 5 zu einem späteren Zeitpunkt, entgegen der Darstellung im Entwurf des Flächenentwicklungsplans, hierfür zukünftig noch ein Trassenverlauf benötigt wird. Sollte NOR-7-2 den Trassenverlauf des ursprünglich für die Netzanbindung NOR-5-2 vorgesehenen Trassenverlaufes, wie im Entwurf des Flächenentwicklungsplans vorgesehen, in Anspruch nehmen, wäre für das Kabelsystem NOR-5-2 eine Anbindung in Büsum oder an einem anderen Anlandungspunkt an der schleswig-holsteinischen Küste nicht mehr denkbar (hierzu wird auf unsere Schreiben vom 10. Juli 2018 sowie vom 31. Juli 2017 verwiesen).

Die Vermischung von Trassenverläufen in wechselnder Nord-Süd-Richtung oder West-Ost-Richtung soll nach dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans unter der Voraussetzung, dass auf der so genannten Büsumtrasse, d.h. vom jetzigen Gate N-V nach Büsum, Raum für weitere Kabelanbindungen bestehen, mit den im Kapitel 12 dargestellten Szenarien fortgesetzt werden. Die im Entwurf des Flächenentwicklungsplans ebenfalls formulierte Einschätzung, dass diese Fortsetzung problematisch ist und eventuell auch nicht realisierbar sein wird, wird ausdrücklich von hier geteilt.

- 2) Gemäß § 17 Abs. 1 WinSeeG, ist ab 2021 jährlich eine Erzeugungsleistung in Höhe von 700 – 900 MW auszuschreiben. Hieraus ergibt sich u.E. nach keine gesetzliche Verpflichtung, jedes Jahr in gleicher Höhe einen Netzverknüpfungspunkt zu errichten oder bereit zu halten. Das WinSeeG enthält keine entsprechende Verpflichtung. Die Bereitstellung von Anbindungskapazitäten an den Netzverknüpfungspunkten kann sich daher davon unabhängig, d.h. in unterschiedlicher Höhe, auf die einzelnen Jahre auf- bzw. verteilen. Entscheidend ist nur das Ziel, d.h. im Jahr 2030 eine Leistung von (bisher nach dem EEG) 15 GW errichtet und an das Übertragungsnetz angebunden zu haben. Es besteht daher aus u. S. keine gesetzliche Verpflichtung, durch den Wegfall der Netzanbindung des Offshore Windparks „Nördlicher Grund“ in Höhe von maximal 536 MW oder durch den erst im Jahr 2028 zur Verfügung stehenden Netzverknüpfungspunkt in Hanekenfähr, den im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Netzverknüpfungspunkt in Büttel mit der Netzanbindungsleitung NOR-7-

2 zu belegen. Eine jährliche Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 WindSeeG in Höhe von 700 – 900 MW ist hierdurch nicht gefährdet.

- 3) Auf Seite 93 des Entwurfs des Flächenentwicklungsplans wird ausgeführt, dass die Übertragungsnetzbetreiber von einer Gesamtrealisierungsdauer eines DC-Netzanbindungssystems von 11 Jahren ausgehen. Hierunter verbirgt sich die Aufschlüsselung: 1 Jahr Ausschreibung des Kabelsystems, 5 Jahre Verlegung (Errichtung) sowie 5 Jahre Planfeststellungsverfahren. Diese zeitliche Veranschlagung wird es aus nachfolgenden Gründen nicht möglich machen, den Netzverknüpfungspunkt in Büttel mit dem Kabelsystem NOR-7-2 in 2027 (s. Seite 92, Tabelle 9) zu verbinden, auch wenn der Netzverknüpfungspunkt in Büttel ab 2026 zur Verfügung steht:

An der 12 sm-Grenze zu Schleswig-Holstein wird mit dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans ein neues Gate „N-IV“ festgelegt (das bisherige Gate N-IV wird N-V), über das das Kabelsystem NOR-7-2 aus dem Cluster 7 nördlich der niedersächsischen Küste durch das schleswig-holsteinische Küstengewässer zum Netzverknüpfungspunkt in Büttel in Schleswig-Holstein geführt werden soll.

Unklar bleibt, wie und an welcher Stelle die Kabelanbindung NOR-7-2 in die Büsumtrasse (neues Gate N-V) eingefädelt werden soll. Der Verlauf von NOR-7-2 vom Gate N-IV nach Büttel wird nicht dargelegt. In Schleswig-Holstein werden zur Netzanbindung von Offshoreanbindungen keine Raumordnungsverfahren durchgeführt. Über die bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung besteht eine Trasse – die so genannte Büsumtrasse – vom jetzigen Gate N-V zum Anlandepunkt in Büsum mit Weiterführung nach Büttel für insgesamt vier Anbindungsleitungen mit im Einzelnen zugeordneten Offshore Windparks. Diese Trasse, so hat die Umsetzung gezeigt, ist räumlich begrenzt. Die Situation im schleswig-holsteinischen Küstengewässer lässt lediglich ein Gate, nämlich das frühere Gate N-IV und jetzige Gate N-V zu.

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass ein Mehrbedarf an stromabführenden Leitungen in Richtung Schleswig-Holstein eine Querung des Wattenmeeres, einer als Nationalpark ausgewiesenen und als Weltnaturerbe der UNESCO anerkannten Naturlandschaft bedeutet. Der Wattenmeerplan (Wadden Sea Plan) 2010 als Managementplan für das Weltnaturerbe und das betreffende FFH- und Vogelschutzgebiet beinhaltet bezüglich der Anbindung von Offshore-Windparks die klare Aussage, dass Kabeltrassen und Anzahl der Kabel unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technik auf ein Minimum zu beschränken sind.

Für die Kabelanbindung NOR-7-2 von Gate N-IV nach Büttel liegt im schleswig-holsteinischen Küstengewässer sowie im Bereich der Landtrasse von Büsum nach Büttel keine Genehmigung und auch kein Antrag vor. Hierfür wäre ein erstmaliges Planfeststellungsverfahren erforderlich. Legt man den von den Übertragungsnetzbetreibern aufgezeigten Zeithorizont von der Planung bis zur Inbetriebnahme eines Kabelsystems von insgesamt 11 Jahren zugrunde, bestehen berechnete Zweifel, dass eine Inbetriebnahme der Kabelanbindung NOR-7-2 im Netzverknüpfungspunkt Büttel im Jahr 2027 möglich sein wird.

- 4) Ausdrücklich wird begrüßt, dass im Anhang 12 (informativ) ein höherer Offshore-Ausbaupfad mit zwei Szenarien (17 GW/20 GW) dargestellt wird. Aus den

dort ausgeführten Varianten ist zu entnehmen, dass auch bei höheren Ausbauzielen für die Offshore-Erzeugung, der bisherige Trassenkorridor NOR-5-2 offenbar nicht mehr benötigt wird. Die dort dargestellten Varianten für die Anbindungsleitung NOR-10-2 würde den Trassenkorridor NOR-7-2 (neu) nutzen. Auch das von Ihnen dargestellte Szenario B 2035 (23,2 GW) schließt aus, dass für eine Anbindung des Clusters 13 zukünftig der Trassenkorridor NOR-5-2 benötigt würde, da Sie eine Planung durch das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ an dieser Stelle ausschließen. Allerdings verschärften sich die unter 1) dargelegten Bedenken (Kabelkreuzungen) bei zusätzlichen Anbindungsleitungen; daneben bleibt die Fragestellung, welche Rückwirkungen die zusätzlichen Anbindungsleitungen/erzeugten Strommengen auf den landseitigen Netzverknüpfungspunkt sowie den weiteren Netzausbau haben, an dieser Stelle unbeantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Jansson